

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement  
**Landwirtschaft und Wald (lawa)**  
Centralstrasse 33  
Postfach  
6210 Sursee  
Telefon 041 349 74 00  
lawa@lu.ch  
lawa.lu.ch

## BEITRAGSGESUCH

### Pflanzung robuste Rebsorten

#### Voraussetzungen:

- Betrieb hat mindestens 1 SAK (inkl. Zuschläge spezielle Betriebszweige und weiteren Faktoren nach BGGB)
- Betrieb ist direktzahlungsberechtigt
- Die minimale Fläche beträgt 25 Aren, die Pflanzung kann auf 2 Jahre aufgeteilt werden
- Bei Pachtfläche muss ein Pachtvertrag mit einer Mindestdauer von 10 Jahren beigelegt werden

#### Gesuchstellerin/Gesuchsteller

Name, Vorname: ..... Betriebs-Nr.: .....

Adresse: ..... SAK: .....

PLZ/Ort: ..... Pflanzfläche: ..... ha

E-Mail: .....

Telefon Nr.: ..... Mobile Nr.: .....

#### Pflanzung

Rebsorte	Parzelle	Gemeinde	Jahr	Fläche (ha)	Anzahl Reben	Pflanzkosten CHF	Pacht ja/nein

## Bemerkungen

### Erforderliche Beilagen bei Antragseinreichung

- Pflanzplan inkl. Lagebezeichnung und Pflanzjahr (Grundlage: [Landwirtschaft - Geoportal Kanton Luzern](#))
- Auftragsbestätigung/Offerte Rebschule
  - Offerte für die Pflanzen
  - Pflanzplan inkl. Berechnung der Nettofläche (Anzahl Reben x Reihenabstand x Pflanzabstand)
- Einzahlungsschein Gesuchsteller

### Nachzureichende Beilagen nach Gutheissung des Antrags / «sobald erhalten»

- Rechnung für die Pflanzen inkl. Pflanzenpass (nach Ausführung, spätestens für das Zahlungsgesuch beim Bund, einreichen)

### Unterschrift Gesuchsteller/in

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin nimmt folgende Beitragsbedingungen zur Kenntnis: Mit der Pflanzung darf erst nach der Genehmigung des Projektes und der entsprechenden Beitragszusicherung durch die Dienststelle lawa und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) begonnen werden. Bei vorzeitigem Arbeitsbeginn ohne ausdrückliche Bewilligung der Dienststelle lawa und dem BLW können keine Beiträge gewährt werden. Das BLW bestimmt die berechtigten Sorten, aktualisiert und veröffentlicht diese laufend entsprechend den Erkenntnissen aus der Forschung.

### Rückerstattung der Finanzhilfen (Garantieerklärung)

Zudem anerkennt die unterzeichnende Person die Garantieerklärung für die Unterhaltungspflicht gemäss Art. 103 LwG. Sie steht für die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Werke und Massnahmen und unterzieht sich dem Zweckentfremdungsverbot gemäss Art. 102 LwG. Anstelle der in Art. 104 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG) vom 29. April 1998 vorgesehenen Anmerkung im Grundbuch gilt diese Garantieerklärung.

**Wird eine mit Finanzhilfen unterstützte Rebanlage innert 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Finanzhilfe nicht sachgemäss bewirtschaftet und gepflegt oder zweckentfremdet, so sind die Finanzhilfen anteilmässig zurückzuerstatten (Art. 60 und 61 SVV).**

### **Unterschrift Gesuchsteller/in**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

### **Bankverbindung Gesuchsteller/in**

Bankname und IBAN-Nr. : .....

### **Einsenden an**

BBZN Hohenrain, Beat Felder, Sennweidstrasse 35, 6276 Hohenrain  
Tel: 041 228 30 99, E-Mail: beat.felder3@edulu.ch

### **Stellungnahme BBZN**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift